

Bebauungsplan Nr. 63

1. Änderung “Am Rüsskamp”

Umweltbericht (Teil 2 der Begründung)

13.05.2014

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Umweltbericht - Teil II der Begründung

Inhalt:

1	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziel der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung	4
1.2.1	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne	4
1.2.2	Verträglichkeit gegenüber geschützten Bereichen	6
1.2.3	Artenschutzziele – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	8
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	12
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	13
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
3	Zusätzliche Angaben	14

Anlage

Abbildung: Biotoptypen

UMWELTBERICHT TEIL – TEIL II DER BEGRÜNDUNG

1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gliederung des Umweltberichtes erfolgt gemäß Anlage 1 zum BauGB mit

- einem einleitenden Teil,
- der Beschreibung der Umweltauswirkungen mit einer Bestandsaufnahme, einer Auswirkungsprognose, der Beschreibung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit Variantenprüfung sowie
- zusätzlichen Angaben, zum Beispiel zum Monitoring.

Der Umweltbericht wird gemäß § 2 a BauGB an dieser Stelle als gesonderter Teil der Begründung dargelegt.

1.1 Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Rüsskamp“ der Stadt Bramsche sollen im Ortsteil Epe zusätzliche Baugrundstücke geschaffen werden.

Das Plangebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 4,25 ha. Der Bebauungsplan trifft folgende Festsetzungen:

Festsetzung	Flächengröße
Allgemeines Wohngebiet (WA, GRZ 0,4)	34.517 m ²
Straßenverkehrsfläche	7.443 m ²
Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)	541 m ²
Summe	42.501 m ²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Naturschutzgesetz und den Umweltfachgesetzen sowie den Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Die Berücksichtigung der Ziele des besonderen Artenschutzes wird als gesonderter Punkt behandelt.

1.2.1 Ziele der Fachgesetze und Fachpläne

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Die Berücksichtigung der Ziele des besonderen Artenschutzes sowie die Belange des Waldes werden gesondert behandelt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
§ 1a (2) BauGB: <i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</i>	Die geplante Nachverdichtung im Ortsteil Epe dient dem Ziele des Baugesetzbuches zum sparsamen Umgang von Grund und Boden.
§ 1 a (3) BauGB: <i>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ... sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</i>	Mit dem sparsamen Umgang von Grund und Boden wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz der Eingriffsregelung entsprochen. Durch die Nachverdichtung begründete erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.
§ 1a (5) BauGB: <i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</i>	Eine besondere Bedeutung für den Klimahaushalt ist nicht ersichtlich. Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass von der Nachverdichtung keine besonders positiven klimawirksamen Landschaftselemente betroffen sind und die Klimaelemente der freien Landschaft unbeeinträchtigt bleiben.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
§ 1 Abs. 1 BNatSchG: <i>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i> 1. <i>die biologische Vielfalt,</i> 2. <i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> 3. <i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <i>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</i>	Die Bedeutung der Fläche für die biologische Vielfalt und Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergibt sich aus der bestehenden Wohnbebauung und Gartennutzung bzw. aus den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 63 „Am Rüsskamp“ und Nr. 87 „Blankenburger Straße“. Die Planung entspricht dem nebenstehend aufgeführten Naturschutzziel, da vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Bebauung und des bestehenden Planungsrechtes die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild gesichert bleiben und kein unbesiedelter Bereich beansprucht wird.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
§ 1 BBodSchG: <i>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</i>	Infolge der bisherigen Siedlungstätigkeit sind die ursprünglichen Bodenfunktionen bereits weitgehend überformt. Besondere Bodenfunktionen, z.B. als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt. Aus der Neuplanung ergeben sich gegenüber dem bisherigen Planrecht keine erhöhten zulässigen Versiegelungsraten des Bodens. Insofern entspricht die Planung dem Ziel, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Ziele der Fachplanungen

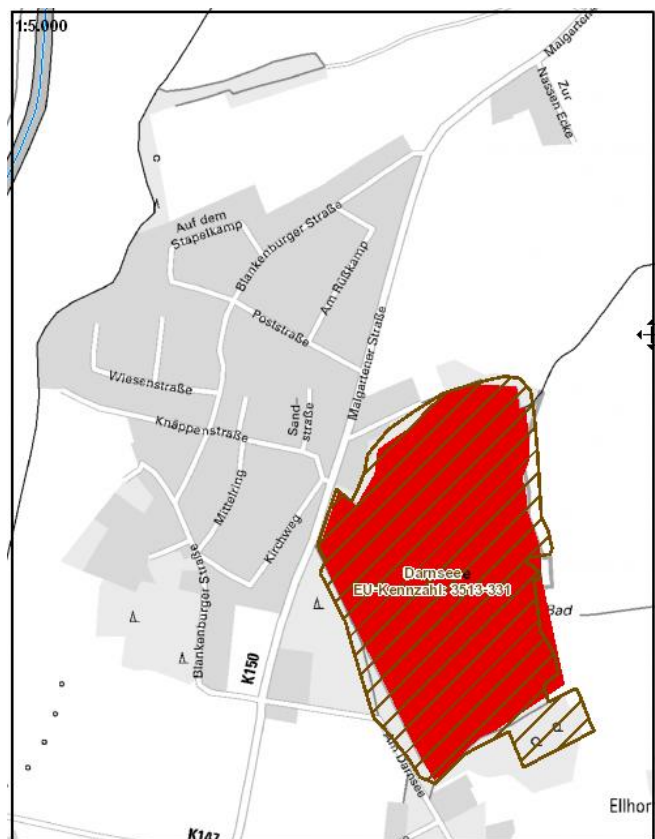
Der Landschaftsrahmenplan¹ als Fachplan des Naturschutzes auf regionaler Ebene und der Landschaftsplan² für die lokale Ebene konkretisieren für das Plangebiet keine weiteren Ziele.

¹ Landkreis Osnabrück (1993): Landschaftsrahmenplan

² Stadt Bramsche (1995): Landschaftsplan

1.2.2 Verträglichkeit gegenüber geschützten Bereichen

Südöstlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Darnsee. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes können auf Grund der Entfernung und den von der Planung ausgehenden geringfügigen Auswirkungen ausgeschlossen werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



1.2.3 Artenschutzziele – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)

Zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gelten die Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG.

Gemäß Absatz 1 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 (2) Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG ^(Sätze 2 bis 5) folgende Pauschalbefreiung von den Verboten gemäß Abs. 1:

²*Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote nicht vor.*

Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet

Europäische Vogelarten:

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG (s.o.) den streng geschützten Arten gleichgestellt. Im Plangebiet ist die typische Vogelwelt der Hausgärten zu erwarten. Hinweise auf besondere Vogelvorkommen liegen nicht vor.

Fledermäuse:

Alle Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten. Das Plangebiet kann als Jagdrevier für Fledermäuse bedeutsam sein. Hinweise auf konkrete Fledermausquartiere liegen nicht vor.

Da der vorliegende Bebauungsplan vorrangig den Siedlungsbestand aufnimmt und lediglich im äußersten Norden im Bereich des bisherigen B-Planes Nr. 87 und im zentralen Plangebiet eine zusätzliche Wohnbebauung zulässt und keine Hinweise auf besondere Brutvogel- und Fledermausvorkommen vorliegen, konnte zur artenschutzrechtlichen Beurteilung auf vertiefende faunistische Kartierungen verzichtet werden.

Allgemeine Anforderungen des Artenschutzes an die Bauleitplanung

Die Einhaltung des Artenschutzes erfolgt auf der Umsetzungsebene. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist vorausschauend zu prognostizieren, welche artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind (Spezielle Artenschutzprüfung - SAP).

Wird auf Ebene der Bauleitplanung deutlich, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung dauerhaft entgegenstehen, so ist die Bauleitplanung nicht umsetzbar und damit nichtig³. Insofern sind schon auf der Ebene der Bauleitplanung die Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen auf der Umsetzungsebene die Einhaltung des Artenschutzes sichergestellt werden kann.

Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Umsetzung der Planung

Zur Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln erfolgen Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeiten.

Auf Grund des Habitatangebotes in der Umgebung können die potenziell betroffenen Brutvögel ausweichen, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit Altbäume oder Gebäude mit Quartierspotenzial für Fledermäuse zu beseitigen sind, erfolgt dies außerhalb der Quartierszeiten oder nach Freigabe im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

Damit wird auf der Ebene des Bebauungsplanes deutlich, dass der Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Naturräumliche Grundlagen und potenzielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet gehört zur Naturräumlichen Region *Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung* (4) und liegt in der Landschaftseinheit *Bramscher und Bohmter Sandgebiete* (4.4) in der naturräumlichen Haupteinheit *Bersenbrücker Land* (585)⁴ in der Obereinheit *Bramscher Sandebene* (585.2) in der naturräumlichen Untereinheit *Haseniederung* (585.21) im Übergang zur naturräumlichen Untereinheit *Vördener Talsandplatte* (585,22).

Die potenzielle natürliche Vegetation sind feuchte Eichen-Birkenwälder⁵.

³ Trautner, J., Kochelke, K., Lambrecht, H., Mayer, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, S. 74, Norderstedt

Gellermann, M., Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, in Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, S. 108, Berlin Heidelberg

⁴ Meisel, S. (1961): Naturräumliche Gliederung Deutschlands – die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück, Bentheim; Bonn, Bad Godesberg

⁵ Landkreis Osnabrück (1993): Landschaftsrahmenplan

Die ursprünglichen naturräumlichen Gegebenheiten sind durch die Siedlungstätigkeit und aktuelle Bebauung bereits weitgehend überformt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen

Stellvertretend für die vorkommende Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt wurden im Frühjahr 2014 die örtlichen Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen⁶ erfasst.

Die bebauten Grundstücke stellen sich vorwiegend als *Neuzeitliche Ziergärten* (PHZ)⁷ mit Scherrasen, Ziergebüsch, Zierhecken und sonstigen Siedlungsgehölzen aus heimischen und nichtheimischen Arten dar. Vereinzelt werden die hinteren Gartenbereiche auch als *Gemüsegärten* (PHO) genutzt.

Der im mittleren Plangebiet vorhandene Spielplatz ist auf Grund der hier vorhandenen älteren Einzelbäume (Birke, Stammdurchmesser ca. 30 cm, Ahorn Ø ca. 40 cm, Ahorn Ø 60, Linde, 4-stämmig, Ø jeweils ca. 50 cm) als *Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand* (PZH) erfasst.

Ein unbebautes Grundstück an der Straße Am Rüsskamp wird als Zierrasen gepflegt und ist dem Biotoptypen *Artenarmer Scherrasen* (GRA) zuzuordnen.

Die an der Ecke Poststraße/Malgartener Straße vorhandene unbebaute Fläche stellt sich als *Trittrasen* (GRR) dar. Bestandsbestimmend sind Grünlandarten und Trittrasenarten. Durch Nutzung als Spielplatz und Feuerstelle sowie durch Trittschäden, Offenbodenbereiche und Störzeiger erscheint die Fläche örtlich in Übergängen zur Ruderalflur.

Im hinteren Bereich wächst ein Gebüsch aus Vogelkirsche und Weide.

Die Freifläche im nördlichen Plangebiet an der Ecke Malgartener Straße – Blankenburger Straße ist als *Artenreicher Scherrasen* (GRR) mit Grünlandarten und Tendenz zum mesophilen Grünland ausgeprägt. In der Fläche stehen einzelne Fichten und eine Kastanie.

Hinweise zu vorkommenden Tierarten

Es sind die für den Siedlungsbereich typischen und in der Regel störungstoleranten Tierarten zu erwarten.

Hinweise auf Vorkommen seltener oder gefährdeter Tierarten oder auf im Plangebiet vorhandene Fledermausquartiere liegen nicht vor.

Vertiefende faunistische Untersuchungen sind auf Grund der somit zu erwartenden Tierarten und vor dem Hintergrund der bestandsorientierten Bebauungsplanung nicht erforderlich.

⁶ Drachenfels, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Stand März 2011

⁷ Name (Biotopcode) gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen

Boden

Das Bodenniveau bewegt sich bei etwa 44 m ü. NN.

Ausgangsgestein der Bodenbildung sind Feinsande. Das Plangebiet liegt in einem Bereich von Plaggeneschböden, unterlagert von Podsol.⁸

Der vormalige Bodenaufbau bzw. Bodentyp ist durch die Siedungsentwicklung weitgehend überformt.

Die Böden sind allgemein in ihren Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Puffer- und Umwandlungsmedium im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als geschichtliches Archiv sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion bedeutsam. Schutzwürdige Böden liegen nicht vor.

Bodendenkmäler oder Altlasten sind nicht bekannt.

Wasser

Die Grabenmulde im nördlichen Plangebiet entlang der Malgartener Straße (K 150) war im Frühjahr 2014 trocken. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.

Der Grundwasserstand bewegt sich bei etwa 40 – 42,5 m ü. NN. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei etwa 301-350 mm/a und somit im höheren Bereich. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering.

Die Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Schadstoffeinträgen ist entsprechend hoch und die Grundwasserentnahmebedingungen sind ungünstig.⁹

Klima

Bramsche liegt im Übergang von überwiegend maritim geprägten Klima zum kontinentalen Klima mit überwiegend südwestlichen und westlichen Winden, einem mittleren Jahresniederschlag von 776 mm und mittleren Lufttemperaturen im Sommer von 13 - 14° C und im Winter von 4° C.¹⁰

Das Mikroklima im Plangebiet wird von der innerörtlichen Lage bzw. dem nach Osten offenen Siedlungsrand bestimmt und ist entsprechend dem Siedlungsklima im Übergang zum Dorfklima mit reduzierten Windgeschwindigkeiten, ausreichender bis guter Durchlüftung, geringen Wärmeinseln und ohne Temperatur- und Feuchteextremen zuzuordnen.

Wichtige klimawirksame Einzelelemente sind nicht ausgeprägt.

⁸ NIBIS® Kartenserver (2014): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 07.05.2014

⁹ NIBIS® Kartenserver (2012): Karten zur Hydrogeologie, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 07.05.2014

¹⁰ NIBIS® Kartenserver (2012): Karten zum Klima, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 19.07.2012

Luft

Es ist von verkehrsbedingten Vorbelastungen durch die Straßen und durch Hausbrand auszugehen.

Für das Plangebiet liegen keine lufthygienischen Daten des Luftüberwachungssystems Niedersachsen (LÜN) vor.¹¹

Landschaftsbild/Ortsbild

Prägend für das Plangebiet ist (mit Ausnahmen) die Einzelhausbebauung aus den 1950-er bis 1980-er Jahren.

Die Grundstücke werden vorwiegend als Ziergärten genutzt.

Die Einfahrt in die innerörtliche Lage wird jeweils durch vier beidseitig der Straße eng gepflanzte Bäume („Baumtore“) signalisiert. In den Erschließungsstraßen ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

Besondere Vorbelastungen sind, abgesehen vom Verkehr auf der *Malgartener Straße*, nicht erkennbar.

Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.¹² Das Plangebiet ist für das Schutzgut Menschen in erster Linie im Hinblick auf seine Wohnqualität bedeutsam. Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Emissionen, z.B. von der Malgartener Straße K 150 spielen bei 1.400 KFZ und 70 LKW pro Tag¹³ eine untergeordnete Rolle und sind im Rahmen des Bebauungsplanes nicht weiter zu berücksichtigen.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- oder Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Wechselwirkungen

Es bestehen die allgemeinen Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasserhaushalt, Nutzungen, Pflanzenbewuchs und den daraus resultierenden Wechselwirkungen zur Umgebung.

Weitere wertgebende komplexe Wirkungsgefüge, die über die vorstehend skizzierten Wechselbeziehungen und die allgemeine Bedeutung der beschriebenen Schutzgüter hinausgehen und

¹¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2005-2012): Luftmessnetz Niedersachsen - Berichte

¹² Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn

¹³ Landkreis Osnabrück (2012): Verkehrsmengenkarte für die Kreisstraßen in der Stadt Bramsche

für die Abwägung der vorliegenden Planung von Bedeutung sein könnten, sind hier nicht erkennbar.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die unbebaute Fläche im nördlichen Plangebiet im Einmündungsbereich der Blankenburger Straße in die Malgartener Straße (K 150) nach den bisher rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 87 aus dem Jahre 1999 weiterhin unbebaut bleiben.

Im übrigen Plangebiet wäre eine Bebauung nach den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63 aus dem Jahre 1985 mit einer Grundflächenzahl von 0,4 zulässig. Gemäß textlicher Festsetzung sind Garagen und Nebenanlagen zur Kleintierhaltung in den überbaubaren Flächen in Verbindung mit der BauNVO aus dem Jahre 1977 uneingeschränkt zulässig. Für Stellplätze und Zufahrten bestehen keine Einschränkungen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird durch Abgleich des bisherigen B-Planrechts mit den Neufestsetzungen der vorliegenden Planung prognostiziert.

Bestand		zulässiger Versiegelungsgrad	
Allgemeines Wohngebiet (WA 0.4)	29.426 m ²	100 %	29.426 m ²
Verkehrsfläche ¹⁴	6.673 m ²	100 %	6.673 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	1.831 m ²	0 %	0 m ²
Private Grünfläche Anpflanzung	3.969 m ²	0 %	0 m ²
Grünfläche Spielplatz	602 m ²	0 %	0 m ²
Gesamt	42.501 m²		36.099 m²

Planung		zulässiger Versiegelungsgrad	
Allgemeines Wohngebiet (WA 0.4)	34.517 m ²	60 %	20.710 m ²
Verkehrsfläche	7.443 m ²	100 %	7.443 m ²
Grünfläche Spielplatz	541 m ²	0 %	0 m ²
Gesamt	42.501 m²		28.153 m²

Aus der Gegenüberstellung geht hervor, dass mit der Neuplanung die zulässige Versiegelung insgesamt deutlich reduziert wird. Diese resultiert aus der mit der Neuplanung verbundenen Anwendung der aktuellen Baunutzungsverordnung von 1990. Gegenüber der vorher anzuwen-

¹⁴ davon im Einmündungsbereich Blankenburger Straße in die Malgartener Straße K 150 etwa 150 m² außerhalb des bisherigen Bebauungsplanrechts

denden Baunutzungsverordnung von 1977 wird damit in den Bauflächen die zu veranschlagende maximal zulässigen Versiegelung von 100 % auf 60 % herabgesetzt.

Auf der anderen Seite wird im äußersten nördlichen Plangebiet eine bisherige Fläche für die Landwirtschaft einer Bebauung zugeführt, die Verkehrsfläche um 770 m² vergrößert, die bisherige private Grünfläche entlang der Malgartener Straße mit dem im Bestand nur in Ansätzen umgesetzten Anpflanzgebot aufgehoben und die Grünfläche Spielplatz um etwa 60 m² reduziert.

In dieser Gesamtbetrachtung begründet der vorliegende Bebauungsplan keine Umweltauswirkungen, die mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Umweltschutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Menschen, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselbeziehungen verbunden sind.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen zum Lärmschutz

Zur Vermeidung übermäßiger Lärmbelastungen wird eine ‚Geräuschkontingentierung‘ für die zulässigen Betriebe festgesetzt.

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, wird auf der Umsetzungsebene sichergestellt, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden.

Soweit Altbäume oder Gebäude mit Quartierspotenzial für Fledermäuse zu beseitigen sind, erfolgt dies außerhalb der Quartierszeiten oder nach Freigabe im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

Sonstiges

Um die Wohnqualität zu verbessern, hat jeder zukünftige Bauherr im eigenen Interesse die Möglichkeit, bei der Grundrissanordnung seines Gebäudes untergeordnete Räume zur Malgartener Straße auszurichten. Die Aufenthaltsräume sollten nach Westen ausgerichtet werden, ebenso die Terrassen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Planung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter verbunden ist.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die bestehende Siedlungsstruktur lässt lediglich geringfügige Varianten bei der Erschließung zu, wobei im Prüfergebnis die hier festgesetzte Erschließungsplanung die aus Sicht der Stadt optimale Lösung dokumentiert.

3 Zusätzliche Angaben

Verfahren und Schwierigkeiten

Die Bestandserfassung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen und wurde durch Erfassung der aktuellen Bestandssituation nach dem niedersächsischen Biotopschlüssel¹⁵ überprüft.

Besondere Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht auf.

Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Die örtlichen Gegebenheiten werden im zweiten und fünften Jahr nach Fertigstellung der im Plangebiet vorgesehenen zusätzlichen Straßenverkehrsfläche auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen überprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden dokumentiert.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bramsche erstellt den Bebauungsplan Nr. 63, 1. Änderung „Am Rüsskamp“. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Planung im Siedlungsbestand.

Lediglich eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche wird zusätzlich einer Neubebauung zugeführt. Darüber hinaus werden auf einzelnen Grundstücken zusätzliche Wohnhäuser zulässig.

Insgesamt wird jedoch durch die Neuplanung in Verbindung mit der aktuellen Baunutzungsverordnung gegenüber dem vorigen Planrecht die zulässige Bodenversiegelung reduziert, so dass in der Summe die Planung mit keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Umweltschutzgüter verbunden ist.

¹⁵ Drachenfels, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand März 2011

Quellenverzeichnis

Drachenfels, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Stand März 2011

Gellermann, M., Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, in Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, S. 108, Berlin Heidelberg

Landkreis Osnabrück (2012): Verkehrsmengenkarte für die Kreisstraßen in der Stadt Bramsche

Landkreis Osnabrück (1993): Landschaftsrahmenplan

Meisel, S. (1961): Naturräumliche Gliederung Deutschlands – die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück, Bentheim; Bonn, Bad Godesberg

NIBIS, Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Zugriff Mai 2014

Trautner, J., Kochelke, K., Lambrecht, H., Mayer, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, S. 74, Norderstedt